

Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Lippe-Ost vom 11.11.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 204) und der §§ 4 und 10 des Weiterbildungsgesetzes (WbG) vom 14.04.2000 (SGV. NRW. 223) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung am 11.11.2019 die folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Verbandsmitglieder

(1)	Aufgrund der Beschlüsse	
	des Rates der Stadt Barntrup vom	15.02.1977
	des Rates der Stadt Blomberg vom	15.02.1977
	des Rates der Gemeinde Extertal vom	07.02.1977
	des Rates der Stadt Lügde vom	10.02.1977
	und des Rates der Stadt Schieder-Schwalenberg vom	31.01.1977

haben sich seit 1977 die Städte Barntrup, Blomberg, Lügde, Schieder-Schwalenberg und die Gemeinde Extertal zur Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule nach dem Weiterbildungsgesetz zu einem Zweckverband im Sinne der §§4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) zusammengeschlossen.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Name, Sitz und Dienstsiegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Volkshochschule Lippe-Ost".
- (2) Der Sitz des Zweckverbandes ist Schieder-Schwalenberg.
- (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gem. Muster 1b der Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.05.1956 (GV. NW. 1956 S. 163) in der derzeit gültigen Fassung. Das Dienstsiegel enthält die Inschrift "Zweckverband Volkshochschule Lippe-Ost" (oberer Halbkreis) und das Landeswappen (unterer Halbkreis).

and additional area, full till after an elektrick paragraph at a stage and a sign

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband errichtet und unterhält als Träger die kommunale Volkshochschule (VHS) mit dem Namen "Volkshochschule Lippe-Ost".
- (2) Die VHS ist eine Einrichtung der Weiterbildung gem. §§ 1, 2 10 und 11 des WbG und in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Die Volkshochschule als Einrichtung der Weiterbildung hat das Recht auf eine selbstständige Lehrplangestaltung.
- (3) Die VHS dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch neutral und weltanschaulich ungebunden. Den Dozenten der VHS wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
- (4) Die Arbeit der VHS ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmenden gerichtet. Zu diesem Zweck kann die VHS entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Arbeitskreise, Studienfahrten, Exkursionen usw.) gem. §§ 3, 4 und 11 des WbG und auch weitere Lehrveranstaltungen anbieten.

§ 4 Rechtscharakter und Gliederung

- (1) Die VHS ist eine öffentliche Einrichtung des Trägers im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind allen zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.
- (2) Das Bildungsangebot der VHS ist in Fachbereiche gegliedert.
- (3) Neben der Erstellung bzw. Fortführung und Erweiterung örtlicher Weiterbildungsangebote werden Schwerpunktangebote für mehrere Gemeinden oder für das gesamte Verbandsgebiet gebildet, wenn aufgrund der zu erwartenden bzw. tatsächlichen Teilnehmendenzahl die Einrichtung von örtlichen Veranstaltungen nicht möglich ist.
- (4) Die Mitglieder stellen der VHS für die Durchführung von Veranstaltungen vorhandene Räume einschließlich Einrichtung in ausreichendem Maße unentgeltlich zur Verfügung.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordung. Zweck ist die Volks- und Berufsbildung.
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 20 Vertreter/-innen der Verbandsmitglieder. Jedes Mitglied entsendet in die Verbandsversammlung vier stimmberechtigte Vertreter/-innen.
- (2) Jedes Mitglied benennt zugleich für die Vertreter/-innen je eine/n Stellvertreter/-in.
- (3) Die Vertreter/-innen werden für die Dauer der nach dem Kommunalwahlgesetz für die Ratsmitglieder geltenden Wahlperiode entsandt und bleiben jeweils bis zur Neuentsendung im Amt.
- (4) Vertreter/-innen und Stellvertreter/-innen verlieren ihr Amt in der Verbandsversammlung, wenn die Voraussetzungen der Entsendung wegfallen oder die Entsendung widerrufen wird.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bestimmt die Grundsätze für die Verbandsarbeit und hat die ihr im WbG, im GkG und in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Sie hat insbesondere zu beschließen über:
- a) Allgemeine Richtlinien für die Arbeit der VHS im Rahmen dieser Satzung,
- b) Erlass der Haushaltssatzung,
- c) Feststellung der Jahresrechnung,
- d) Entlastung des Verbandsvorstehers, der Verbandsvorsteherin,
- e) Wahl des Verbandsvorstehers, der Verbandsvorsteherin und seines Stellvertreters, seiner Stellvertreterin,
- f) Erlass und Änderung von Satzungen
- g) Einstellung bzw. Bestellung des VHS-Leiters/der VHS-Leiterin und seiner/seines Stellvertreterin/Stellvertreters,

- h) Aufnahme neuer Mitglieder,
- i) Ausscheiden von Mitgliedern,
- j) Auflösung des Zweckverbandes,
- (2) Die Verbandsversammlung kann einen Fachausschuss bilden. Sie kann in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten ihre Zuständigkeit auf den Fachausschuss oder den Verbandsvorsteher übertragen.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird zu ihrer ersten Sitzung nach der Kommunalwahl durch den bisherigen Vorsitzenden einberufen.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Vertreters, der ältesten Vertreterin aus ihrer Mitte für die Dauer der laufenden Wahlzeit der kommunalen Vertretung eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und eine/einen Stellvertreter/Stellvertreterin.
- (3) Der Vorsitzende/ die Vorsitzende beruft schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit Erläuterungen die Verbandsversammlung ein. Er/Sie setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem/der Verbandsvorsteher/-in fest. Zwischen dem Tag der Ladung und der Sitzung müssen mindestens 7 Tage liegen.
- (4) Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Tagesordnung antragsgemäß durch Beschluss erweitert werden.
- (5) Im Jahr soll mindestens eine (öffentliche) Sitzung abgehalten werden. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern hat die/der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung gemäß Absatz 3 einzuberufen.

§ 10 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt mit einfacher Stimmmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die Vertreter/-innen eines Mitgliedes können nur einheitlich abstimmen.
- (2) Beschlüsse über
 - a) Änderung dieser Satzung,
 - b) Auflösung des Zweckverbandes,
 - c) Übernahme weiterer Aufgaben durch den Zweckverband,

- d) Aufnahme weiterer Mitglieder,
- e) Ausscheiden von Mitgliedern

bedürfen der Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmen.

- (3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- (4) Für die Beschlussfähigkeit sowie für Abstimmungen und Wahlen gelten § 49 und § 50 der Gemeindeordnung NRW entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden, einem Mitglied der Verbandsversammlung und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Verbandsvorsteher/-in

- (1) Der/Die Verbandsvorsteher/-in und sein/e Stellvertreter/-in werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten/beamtinnen der Mitglieder für die Dauer der laufenden Wahlzeit der kommunalen Vertretung gewählt; sie dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören. Auf die Wahl findet § 50 Abs. 2 GO NW entsprechende Anwendung.
- (2) Der/Die Verbandsvorsteher/-in ist verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Er/Sie hat eine beratende Stimme.
- (3) Der/Die Verbandsvorsteher/-in führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes, sofern nicht die Verbandsversammlung durch das GkG, durch das WbG oder durch diese Satzung zur Erfüllung der Aufgabe bestimmt ist. Der/Die Verbandsvorsteher/-in vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der/Die Verbandsvorsteher/-in nimmt zur Durchführung seiner/ihrer Aufgaben die Hilfe des/der VHS-Leiters/VHS-Leiterin in Anspruch.
- (4) Gemäß § 16 Abs. 2 GkG ist der/die Verbandsvorsteher/-in Dienstvorgesetzte/-r der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Dienstvorgesetzte des/der Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin ist die Verbandsversammlung.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind von dem/der Verbandsvorsteher/-in oder seinem/seiner Vertreter/-in zu unterzeichnen. Im Übrigen gilt § 64 Abs. 2 bis 4 GO NRW entsprechend.

§ 12 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses wählt die Verbandsversammlung drei Vertreter, die den Rechnungsprüfungsausschuss bilden. Ein Vertreter ist als der/die Vorsitzende/n des Rechnungsprüfungsausschusses zu wählen.

(2) Für die Prüfung des Jahresabschlusses kann sich der Rechnungsprüfungsausschuss Dritter bedienen.

§ 13 Personalausstattung

VHS-Leiter/-in, HPM, Verwaltungs-Mitarbeiter/-innen und sonstige Mitarbeiter/-innen der VHS sind Bedienstete des Trägers, sofern sie nicht Bedienstete eines Verbandsmitgliedes sind und im Rahmen dieses Dienstverhältnisses bestimmte Aufgaben für die VHS durchführen.

§ 14 VHS-Leiter/-in

- (1) Die Volkshochschule wird durch eine/einen hauptamtliche/-n pädagogische/-n Mitarbeiter/-in geleitet dem/der VHS-Leiter/-in.
- (2) Der/Die VHS-Leiter/-in trägt die Verantwortung für die Arbeit der Volkshochschule sowie für die ihm vom Verband übertragenen Aufgaben.
- (3) Der/Die VHS-Leiter/-in hat das Recht Verträge mit nebenamtlichen/-beruflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abzuschließen und die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der VHS zu gestalten.
- (4) Der/Die VHS-Leiter/-in ist Vorgesetzte/-r der hauptamtlichen p\u00e4dagogischen Mitarbeiter/-innen sowie der Mitarbeiter/-innen f\u00fcr den Verwaltungsdienst und sonstigen Mitarbeiter/-innen.
- (5) Der/Die VHS-Leiter/-in nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Er/Sie ist berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin Auskunft zu erteilen und Stellungnahmen zu wichtigen Planungskonzeptionen abzugeben.

§ 15 Hauptamtliche/-berufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen (HPM)

(1) Die HPM sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Fachbereichen. Sie wirken mit an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen.

§ 16 Nebenamtliche/-berufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen (Dozenten)

(1) Die Aufgaben der nebenamtlichen-/beruflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen richten sich nach den mit ihnen abgeschlossenen Werkverträgen. Sie wirken durch Vorschläge für Veranstaltungen an der Planung von Lehrveranstaltungen mit. (2) Die nebenamtlichen/-beruflichen p\u00e4dagogischen Mitarbeiter/-innen haben das Recht, je Fachbereich jeweils f\u00fcr ein Jahr eine-/n Sprecher/-in zu w\u00e4hlen. Die Sprecher/-innen haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes und allen mit der T\u00e4tigkeit der nebenamtlichen/-beruflichen p\u00e4dagogischen Mitarbeiter/-innen im Rahmen der VHS zusammenh\u00e4ngenden Aufgaben, von dem/der f\u00fcr den betreffenden Fachbereich zust\u00e4ndigen HPM angeh\u00f6rt zu werden.

§ 17 Veranstaltungsprogramm

Das Veranstaltungsprogramm der VHS wird für ein Semester oder für ein Jahr aufgestellt. Es ist als Printversion und auf der VHS-Homepage zu veröffentlichen.

§ 18 Teilnehmer/-innen

Gemäß § 4 Abs. 3 WbG haben die Teilnehmer/-innen der VHS das Recht, für jeden Fachbereich eine/-n Sprecher/-in zu wählen. Die Fachbereichssprecher/-innen haben das Recht zwei VHS-Sprecher/-innen zu wählen, die zur Vorbereitung des Veranstaltungsprogramms von den HPM und dem/der VHS-Leiter/-in gehört werden müssen.

§ 19 Teilnahmegebühren

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS wird in der Regel eine Teilnahmegebühr erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Gebührensatzung, die von der Verbandsversammlung erlassen wird.

§ 20 Kassengeschäfte

Mit der Durchführung der Kassengeschäfte wird die Stadt Schieder-Schwalenberg beauftragt. Sie erhält dafür eine jährlich zu zahlende Erstattung in Höhe der nachgewiesenen Personal- und Sachkosten.

§ 21 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Soweit die Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Mitgliedern eine Umlage. Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder. Als maßgeblich gelten die aktuellen von IT.NRW vor Aufstellung des Haushaltsplanes veröffentlichten Einwohnerzahlen.
- (2) Die Mitglieder leisten am 1.4., 1.7. und 1.10. eines jeden Kalenderjahres einen Vorschuss auf die Umlage.

§ 22 Auseinandersetzungen

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Mitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von 6 Monaten nach Auflösung des Zweckverbandes zustande, entscheidet über die Verteilung des verbleibenden Vermögens die Bezirksregierung.
- (3) Die hauptamtlich t\u00e4tigen Beamten/-innen und Angestellten werden nach Aufl\u00f6sung des Zweckverbandes von seinen Rechtsnachfolgern bzw. den Mitgliedern entsprechend \u00e4\u00e3 128 ff Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) nach dem Verh\u00e4ltnis ihrer Einwohnerzahlen \u00fcbernommen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Bezirksregierung. Hinsichtlich der Versorgungsempf\u00e4nger/-innen gilt \u00e4 132 BRRG entsprechend.
- (4) Bei Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Mitglieder, den nach § 13 der Satzung der kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe vorgesehenen Ausgleichsbetrag sowie die zu seiner Ermittlung erforderlichen Kosten entsprechend § 26 Abs. 1 an die Zusatzversorgungskasse zu zahlen. Das gilt auch für die laufenden Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich der Beiträge und Umlagen bei Zahlungsunfähigkeit des Zweckverbandes.

§ 23 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Kreisblatt Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden veröffentlicht.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses werden durch Veröffentlichung auf der Internetseite www.vhslippe-ost.de und durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Bürger- und Rathaus Schieder, Domäne 3 öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Im Übrigen finden die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der z.Zt. geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

§ 24 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung ist im Kreisblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden bekanntzumachen. Die Mitglieder weisen in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am 01.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung v. 18.03.1977 außer Kraft.

Barntrup, den 02. April 2020 Jürgen Schell (Bürgermeister)

Blomberg, den <u>0 2. April 2020</u>
Klaus Geise (Bürgermeister)

Extertal, den <u>02. April 2020</u> Monika Rehmert (Bürgermeisterin)

Lügde, den <u>02. April 2020</u> Heinrich Josef Reker (Bürgermeister)

Sellinest Rupen